

werden Sie hiermit benachrichtigt, daß Sie gemäß des Brauntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887, § 11 Anhang II. c., die Brauntweinstuer von jetzt ab bei jeder Anmeldung zur Abfertigung von Brauntwein vorher auf dem unterzeichneten Steueramte zu hinterlegen haben. Nach erfolgter Abfertigung erhalten Sie innerhalb drei Tagen die etwa zuviel hinterlegte Steuer zurück oder haben den Fehlbetrag nachzuzahlen.

#### Königl. Steueramt.

Es wird Sache der Brennereibesitzer sein, welche eine derartige Belästigung nicht einfach hinnehmen wollen, die geeigneten Schritte zur Abhülfe zu thun. In dieser Weise wird das neue Brauntweinsteuergesetz mit „Wohlwollen“ ausgeführt. Abgesehen davon, daß ein Haftbarmachen der ausführenden Beamten untergebens nicht zutrifft, finden wir grade in der Rheinprovinz die Gewährung von Credit an die Brennereibesitzer so verschiedentlich behandelt und mit soviel Schwierigkeiten verbunden, daß die meisten Gewerbetreibenden keinen Credit erhalten oder, in der Voraussetzung einer sichern Ablehnung, keinen beanspruchen. In einem und demselben Haupt-Amts-Bezirk wird dem Einen Credit gewährt auf avalirten Wechsel seitens eines auswärtigen Bankhauses; dem Andern geht ein abschlägiger Bescheid zu. Nur ganz wenige Brenner haben dreimonatlichen Credit gegen gewöhnliche Bürgschaft; noch Wenigere haben Blankocredit auf drei Monate. Die Bestellung von Hypotheken wird mit dem Bemerkten abgelehnt, „daß die Hypothekenverhältnisse in der Rheinprovinz nicht danach angethan sein, daß Steuercredite auf Grund von Hypothekenbestellung bewilligt werden könnten.“ In einem Unter-Steueramts-Bezirk hat von ea. 20 Brennereibesitzern nur einer dreimonatlichen Blanko Credit. Im angrenzenden Bezirk eines anderen Haupt-Steueramtes haben sämtliche Brenner Blanko Credit. Es sind das Zustände, welche unter ein und demselben Verwaltung schlechthin nicht zu motivieren sind.

— Die Redaktion der „Umschau“ bemerkt dazu; Wir möchten doch davor warnen, auf allgemeine Mittheilungen hin, bei denen meistens die Haupsache verschwiegen wird, so gleich, ohne nähere Untersuchung ein abfälliges Urtheil abzugeben. Bei Kreditbewilligungen kommt es doch darauf an, ob Kreditnehmer und Bürigen, jeder für sich volle Gewähr für die creditierte Summe bietet und diese Frage kann doch eine Zeitungsredaktion nicht ohne Weiteres und allgemein bejahen!

Was den ersten Gegenstand betrifft, so muß doch erst festgestellt werden, ob überhaupt und event. wann (ob vor oder nach der Beratung) die Brennerei abgemeldet worden ist. Die Behauptung, es sei nicht anzunehmen, daß ein Betrieb, der geruht hat, wieder aufgenommen würde, ist doch ziemlich naiv. Wieviel tausend Gründe können ein zeitweiliges Einstellen des Betriebes erforderlich machen?

Dr. „Brauntweinbrenner“ bringt Folgendes:

#### Die Statistik der Steuerverwaltung.

Bekanntlich gehört es zu den Pflichten des Brennereibesitzers die Menge der Maischmaterialien, welche pro Bottich verwendet werden, in der ersten Spalte des Betriebsplanes anzugeben. Auf Grund dieser Angaben werden in der Regel nach Ablauf eines Betriebsjahres durch die betreffenden Organe der Steuerverwaltung Zusammenstellungen gemacht aus denen ersichtlich sein soll wieviel im Laufe des vergangenen Jahres von den einzelnen Fruchtgattungen Centner oder Kilogramm auf Spiritus verarbeitet worden sind.

Der gewissenhafte Brennereitreibende wird also im Betriebsplane die zu verarbeitenden Materialien, gleichviel welcher Fruchtgattung sie angehören derart einschreiben, daß sie im großen Durchschnitt den wirklich verarbeiteten Mengen auch entsprechen.

Damit ist dem Gesetz und auch der steuerlichen Statistik vollständig entsprochen. Spezielle tägliche Angaben vorher

sind im landwirtschaftlichen Betrieb unausführbar und daher überflüssig.

Wenn wir also beispielsweise angeben: es werden für jeden Bottich 50 Ctr. Kartoffeln und 100 Klgr. Getreide verarbeitet, so ist unseres Erachtens den gesetzlichen Bestimmungen in jeder Weise genügt und die steuerliche Statistik bleibt eine durchaus zuverlässige. Selbstverständlich darf das nicht ausschließen, daß der Brennereibesitzer, je nach der Qualität des grunde zur Verarbeitung kommenden Materials, einige Ctr. mehr oder weniger nimmt. Es wäre ja gradezu unverständlich, wenn der rationelle Brennereileiter bei Kartoffeln von 14 oder 24% Stärke dasselbe Quantum auf den Bottich einmaischen wollte. Ebenso inklig wäre es wenn er täglich ein ganz bestimmtes Quantum Malz pr. 100 Ltr. Raum verarbeitete und dabei das ihm für den Augenblick zur Verfügung stehende Gewächs gar nicht berücksichtigte. In beiden Fällen würde er nicht nur seinen Principal, sondern auch bei den diesjährigen Lebensmittelpreisen, den allgemeinen Nationalwohlbestand schädigen.

Wir vermögen daher auch nicht zu begreifen, weshalb ein Oberbeamter der Steuerverwaltung jüngst in einer Brennerei darauf bestand, daß im Betriebsplan ganz genau das Quantum Malz angegeben werden solle, welches jedesmal zur Hefe verwendet würde. Selbstverständlich ist in dieser Brennerei die Hefenbereitung genau schriftlich eingereicht worden und wird auch nach dieser Angabe die Hefe bereitet.

Auf die Erwiderung, daß sich in einem reellen Betriebe eine derartige Specialisirung der verwendeten Malzmengen nicht angeben ließe, weil man jedesmal die Qualität berücksichtigen müsse und in Folge dessen kleine Schwankungen unabsehlich seien, hieß es: er könne sonst nicht richtige statistische Mittheilungen machen!

Darf man da nicht billigerweise fragen: was hat es mit der steuerlichen Statistik zu thun, wenn ein für allemal die Durchschnittszahlen richtig angegeben worden sind?

— Die Redaction der „Umschau“ bemerkt dazu, wie die Annahme, die Declaration des Maischmaterials im Betriebsplan habe nur statistische Zwecke, vollständig irrig ist. Die Forderung dieser Angabe geschieht im Control-Interesse und jede einzelne unrichtige Angabe ist strafbar. Uns ist ein Fall bekannt, in welchem ein Brennereibesitzer auf Grund der Differenzen in dieser Beziehung zwischen Wirtschaftsbüchern und Betriebsplänen zu 80000 Thalern Strafe gerichtlich verurtheilt worden ist.

Der „Brauntweinbrenner“ schreibt weiter:

Im Ferneren kommt es so häufig vor, daß, von Seiten der Steuerverwaltung, für uns wichtige Umänderungen nur mündlich angeordnet werden. Wir müssen bekanntlich die geringste Abweichung, das geringste Vorkommnis schriftlich und in der Regel in duplo dem zuständigen Steuer-Amt oder dem die Aufsicht führenden Beamten anzeigen resp. um Genehmigung nachzusuchen. Dem Brennereitreibenden wird aber sehr häufig nur durch den ersten besten Beamten sagen gelassen: er habe dies oder jenes zu thun, es sei von höherer Stelle so angeordnet worden. Ein derartiges Verfahren entspricht jedenfalls nicht unseren sonstigen staatlichen Einrichtungen. Weder der Gerichts- noch Verwaltungsbehörden werden mündlich Abänderungen früher bestandener Verfügungen und Anordnungen vornehmen, immer wird man schriftlich den Auftrag erhalten: dies oder jenes zu thun, bezw. zu unterlassen, oder da und dort zu erscheinen.

Jedenfalls liege es im Interesse aller Gewerbetreibenden mündliche Verordnungen die mit der Motivierung: es sei höheren Ortes so bestimmt worden, gegeben werden, nicht so ohne weiteres zu acceptiren, sondern darauf zu bestehen, daß sie schriftlich mitgetheilt werden müssen. Daß es hierzu nicht Zeit gäbe oder an den nötigen Arbeitskräften fehle, kann für uns nicht maßgebend sein und entspricht auch unserer so geord-